

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1888 an ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmazeutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Tage und ihrer Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 30 *M* Strafe dafür zu sorgen, daß die Tage nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Tage anzuhängen sind, in der Offizin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberschreitungen der Tage und ihrer Nachträge sind mit Geldbuße bis zu 150 *M* (§ 148, s der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 3. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Prozente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren kontrahiren, unterliegen einer Geldbuße bis zu 150 *M* oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu vier Wochen.

Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen, oder mit Personen der gedachten Art auf gewisse Prozente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren kontrahiren.

§ 4. Alle früheren, die Arzneitage betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 15. Dezember 1887.

Ministerium des Innern.

v. Rostk-Blawitz.

Rörner.